

Wahlordnung

für die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter der
WGLi Wohnungsgenossenschaft Lichtenberg eG

Inhaltsverzeichnis:

	Grundsatz		§ 8	Durchführung der Wahl
§ 1	Wahlvorstand		§ 9	Briefwahl
§ 2	Aufgaben des Wahlvorstandes		§ 10	Urnenwahl
§ 3	Wahlberechtigung		§ 11	Ermittlung des Wahlergebnisses
§ 4	Wählbarkeit		§ 12	Niederschrift über die Wahl
§ 5	Wahlbezirke und Wählerlisten		§ 13	Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter
§ 6	Bekanntmachung, Ort und Zeit der Wahl		§ 14	Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter
§ 7	Kandidaten und Wahlvorschläge		§ 15	Einsprüche
			§ 16	Inkrafttreten der Wahlordnung

Grundsatz

Die Vertreterversammlung ist ein Organ der Genossenschaft.

Sie besteht ausschließlich aus Genossenschaftsmitgliedern (Mitglieder), die nach der vorliegenden Wahlordnung gewählt werden.

Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre.

§ 1

Wahlvorstand

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie aller damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein ehrenamtlicher Wahlvorstand gebildet.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus einem Mitglied des Aufsichtsrates, einem Mitglied des Vorstandes und fünf weiteren Mitgliedern der Genossenschaft.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören, werden von Aufsichtsrat und Vorstand nach gemeinsamer Beratung

durch getrennte Abstimmung bestellt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 33 Abs. 6 der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend.

- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, deren/dessen Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in.
- (5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das Mitglied des Aufsichtsrates oder des Vorstandes, zugegen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die des/der stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in sowie dem/der Schriftführer/in oder einem Mitglied zu unterzeichnen.

- (6) Der Wahlvorstand wird vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet. Er bleibt bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder im Wahlvorstand, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, nicht mehr überwiegt. Eine Ergänzungswahl erfolgt auf der darauffolgenden ordentlichen Vertreterversammlung.

§ 2

Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Regelungen der Satzung zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
1. Die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder in den Wahlbezirken,
 2. die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken maximal zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter,
 3. die Festsetzung der Frist für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung,
 4. die Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
 5. die Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
 6. die Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter, einschließlich der Festlegung der Reihenfolge, in der die Ersatzvertreter in das Vertreteramt gem. § 13 Abs. 6 dieser Wahlordnung nachrücken,
 7. die Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
 8. die Behandlung von Einsprüchen.
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer sowie technische Hilfsmittel unter Beachtung von § 30 Abs. 2, Satz 1 der Satzung heranziehen.

§ 3

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft. Entscheidend ist die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Wahl. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung kein Wahlrecht mehr.
- (2) Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.
- (3) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter, ausgeübt.
- (4) Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus.
- (5) Die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts ist zulässig. § 30 Abs. 8 der Satzung gilt entsprechend. Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

§ 4

Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.
- (2) Nicht wählbar sind Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren geführt und an die ein Ausschließungsbeschluss abgesandt wurde.

§ 5

Wahlbezirke und Wählerlisten

- (1) Die Wahlbezirke der Genossenschaft sollen möglichst zusammenhängende Kieze umfassen. Zudem soll die Relation zwischen den wahlberechtigten Mitgliedern und der Zahl der zu wählenden Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken annähernd gleich sein.

Mitglieder, die nicht in einer Wohnung der Genossenschaft wohnen, bilden einen gesonderten Wahlbezirk.

- (2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der am Tag der Wahlbekanntmachung wahlberechtigten Mitglieder auf. Diese wird nach Maßgabe der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt (§ 6 Abs. 1 dieser Wahlordnung) und ggf. bis zum Beginn der Wahl ergänzt.
- (3) Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter ist der am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres bekannte Mitgliederstand. In jedem Wahlbezirk ist auf je angefangene 150 Mitglieder ein Vertreter wählbar. Der Wahlvorstand stellt auf dieser Grundlage fest, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in den einzelnen Wahlbezirken wählbar sind.

§ 6

Bekanntmachung, Ort und Zeit der Wahl

- (1) Bekanntmachungen, die die Wahl betreffen, erfolgen durch Auslegung für den Zeitraum von 30 Tagen in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder. Auf die Auslegung ist unter Nutzung der Medien der WGLi und in der Tageszeitung "Berliner Zeitung" oder einer ähnlich regional verbreiteten Tageszeitung hinzuweisen.
- (2) Der Aufsichtsrat und der Vorstand haben Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen, sofern die Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum (Urnenwahl) erfolgt.
- (3) Der Aufsichtsrat und der Vorstand haben den Zeitraum der Wahl zu bestimmen, sofern die Wahl als Briefwahl erfolgt.

§ 7

Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes enthalten. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des/der Vorgeschlagenen beizufügen, dass er/sie mit seiner/ihrer Aufstellung als Kandidat/in zur Wahl als Vertreter einverstanden ist.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Der Wahlvorstand ordnet die Vorschläge den einzelnen Wahlbezirken zu und gibt sie gemäß § 6 Abs. 1 dieser Wahlordnung bekannt.

§ 8

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl kann als Briefwahl oder durch Stimmabgabe im Wahlraum (Urnenwahl) durchgeführt werden [§ 28 Buchstabe n) der Satzung].
- (2) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der Wahlvorstand hat die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- (3) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Stimmzettel muss die Namen, Anschriften und die Mitgliedsnummern der für den Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.
- (5) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten an, denen er seine Stimme geben will. Er darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie in dem Wahlbezirk Vertreter zu wählen sind.

§ 9

Briefwahl

- (1) Jedes Mitglied kann mittels Brief wählen [§ 28 Buchstabe n) der Satzung]. Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, innerhalb der schriftlich gewählt werden

kann, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.

- (2) Der Wahlvorstand sendet jedem Mitglied
 - einen Wahlbrief, der mit dem Absender des Mitgliedes, der Mitgliedsnummer, dem Wahlbezirk und der Anschrift des Wahlvorstandes der Genossenschaft gekennzeichnet ist;
 - einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag, der lediglich den Aufdruck der Wahlbezirksnummer trägt,fristgerecht vor Beginn der Briefwahl zu.
- (3) Bei der Briefwahl ist der ausgefüllte Stimmzettel in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag und dieser in den Wahlbrief zu legen. Der Wahlbrief ist rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Die nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk "ungültig" zu versehen. Ihre Anzahl ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten.
- (5) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe - bezogen auf den Wahlbezirk - in einer Niederschrift fest. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Der Wahlvorstand prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgaben gemäß Abs. 2 und 3. Die Wahlbriefe sind gemäß § 12 Abs. 4 zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 10 Urnenwahl

- (1) Nach Prüfung der Wahlberechtigung durch den Wahlvorstand ist dem Wähler der Stimmzettel zu übergeben. Der Wähler wirft seinen Stimmzettel in die Wahlurne.

- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind. Nachdem diese Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der Wahlvorstand die Wahl für beendet.

§ 11 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt die öffentliche Stimmenzählung vor.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel:
 - a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
 - b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
 - c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter im Wahlbezirk zu wählen sind,
 - d) aus denen der Wille des wahlberechtigten Mitglieds nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.
- (3) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.
- (4) Der Wahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis. Dieses umfasst für jeden Wahlbezirk und für die gesamte Genossenschaft die Anzahl der Wahlberechtigten, die Wahlbeteiligung, die Anzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und die Anzahl der Vertreter und Ersatzvertreter, die gewählt wurden.

§ 12

Niederschrift über die Wahl

- (1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind die Ergebnisse der Stimmenauszählung sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlagen beizufügen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem/ihrer Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in oder einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode in der Genossenschaft aufzubewahren.
- (3) Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gewähren.
- (4) Wurde der Genossenschaft für das Geschäftsjahr, in dem die Wahl durchgeführt wurde, im Ergebnis der Prüfung ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch den Prüfungsverband erteilt und wurde in der ordentlichen Vertreterversammlung der Beschluss gefasst, dass Vorstand und Aufsichtsrat für dieses betreffende Geschäftsjahr entlastet werden, so können die bis dahin in der Genossenschaft vom Wahlvorstand nach Beendigung der Auszählung versiegelten und verwahrten Wahlbriefe, Stimmzettelumschläge und die vom Wahlvorstand für gültig erklärten Stimmzettel datengerecht entsorgt werden.

§ 13

Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Innerhalb von sieben Tagen nach der Wahl stellt der Wahlvorstand die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und die sich aus der Wahl ergebenden Ersatzvertreter der Genossenschaft durch Beschluss fest.
- (2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Kandidaten gewählt, die jeweils die meisten Stimmen (bezogen auf den Wahlbezirk) erhalten haben.
- (3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Kandidaten gewählt, die nach den gewählten

Vertretern jeweils die meisten Stimmen (bezogen auf den Wahlbezirk) erhalten haben.

- (4) Bei Kandidaten, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge im Sinne von Abs. 2 und 3 - und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter - die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft.
- (5) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und die sich aus der Wahl ergebenden Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung, sofern sie die Wahl nicht annehmen wollen, dies innerhalb von zehn Kalendertagen nach Absendung der Benachrichtigung schriftlich zu erklären.
- (6) Sofern ein Vertreter seine Wahl nicht annimmt oder während der Amtsperiode als Vertreter ausfällt durch
 - a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,
 - b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,
 - c) Tod,
 - d) Verlust der Wählbarkeit,

so rückt der Ersatzvertreter seines Wahlbezirk nach, auf den die meisten Stimmen entfallen sind.

Gibt es für den Wahlbezirk keinen Ersatzvertreter, dann rückt der Ersatzvertreter aus dem Kreis aller Ersatzvertreter der Genossenschaft nach, der bei der Wahl den höchsten Anteil von Stimmen erhalten hat.

§ 14

Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Der Wahlvorstand hat die Liste mit den Namen und den Anschriften der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, unverzüglich bekannt zu geben. Diese Liste ist mindestens zwei Wochen in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in der Tageszeitung "Berliner Zeitung" oder einer ähnlich regional verbreiteten Tageszeitung und unter Nutzung der Medien der Genossenschaft öffentlich bekannt zu machen. Die Auslegungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung in der Tageszeitung.

- (2) Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, zu erteilen.

§ 15 Einsprüche

- (1) Einsprüche gegen die Durchführung der Wahl können spätestens sieben Kalendertage nach Abschluss der Gesamtheit der Wahlhandlungen schriftlich beim Wahlvorstand vorgetragen werden, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Der Einspruch ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand.

Die Gesamtheit der Wahlhandlungen ist nach Ablauf der zweiwöchigen Auslegung der Listen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, beendet.

- (2) Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch ist dem Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Vertreterversammlung am 23.06.2014 hat gemäß § 34 Abs. 1 Buchst. o) der Satzung durch Beschluss Nr. 7 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft. Diese Wahlordnung gilt bis zu ihrer Änderung durch die Vertreterversammlung.